BEBAUUNGSPLAN · EIGENHEIMWOHNGEBIET STOLLBERG – GABLENZ

PLAN (TEIL A)

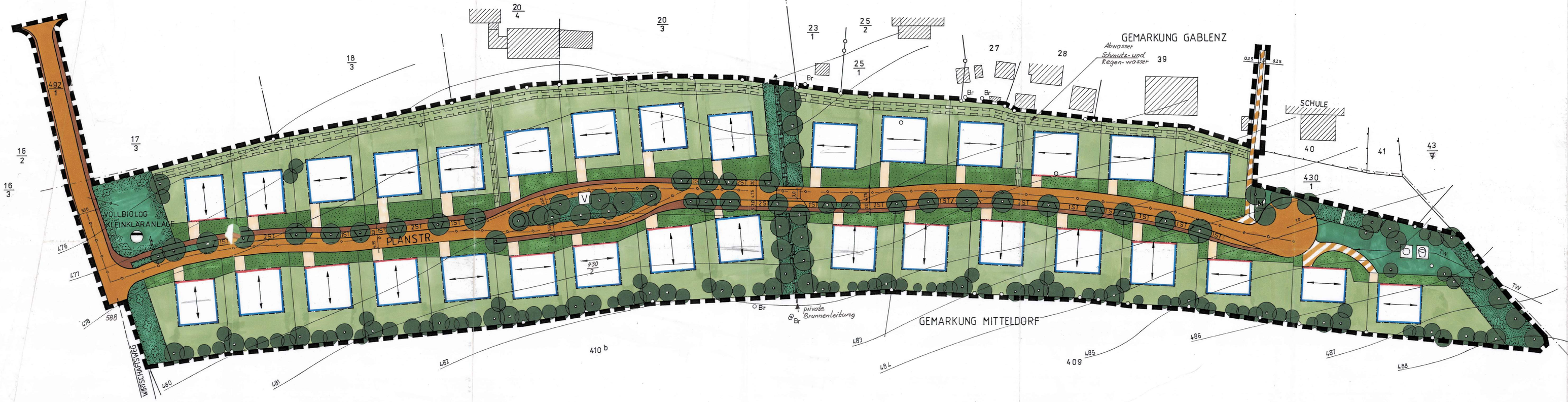

PLAN (TEIL B)

I. Anbauvorschriften

Auf der Grundlage des § 9 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen der NauNVO werden für das Planungsgebiet folgende Anbauvorschriften festgelegt:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Baugebiet umfaßt das Flurstück 430 abzüglich des Flurstückes 430/1 (Schulgarten) der Gemarkung Mitteldorf zuzüglich der Flurstücke 492/1 (Zufahrt) und 40 (teilweise, Fußweg) der Gemarkung Gablenz mit einer Gesamtfläche von 2,87 ha.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, § 3 BauNVO)

2.1. Das Baugebiet wird als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen.

2.2. In den Gebäuden sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2.3. Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur als Sichtschutzzäune oder Pergolen aus Holz und Schwimmbecken zulässig.

2.4. Die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme nach § 14 BauNVO im öffentlichen Bereich zugelassen, auch wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

3. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ...21 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ = 0,3
Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6

4. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise gem. Abs. 1 mit Einzelhäusern.

5. Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die Firstrichtung der Gebäude ist im Bebauungsplan zwingend festgeschrieben.

Die überbaubare Grundstücksfläche ("Baufenster") ist durch Baulinien und Baugrenzen markiert.

6. Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

6.1. Für jedes Wohngebäude sind mindestens eine Garage und ein zusätzlicher Stellplatz (Stauraum vor der Garageneinfahrt) nachgewiesen. Darüberhinaus sind weitere 24 Stellplätze im Baugebiet vorhanden.

6.2. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche einzuordnen.

6.3. Vor den Garagen an öffentlichen Straßen und Fußwegen ist ein Stauraum von mindestens 6,0 m zwischen Straßen- bzw. Fußwegbegrenzungslinie und Garage einzuhalten.

7. Kinderspielplatz

Die vorhandene Fläche im Süden des Bebauungsgebietes beinhaltet einen Spielplatz, der mit Spielgeräten für Kinder bis 12 Jahre ausgestattet wird.

8. Maßnahmen zum passiven Lärmschutz (§ 9, Abs. 7 Nr. 24 BauGB)

Die Fenster der Schlafräume sind in westlicher Richtung einzuordnen.

Die Fenster in den zur Bundesstraße gerichteten Fassaden sind in Schallschutzklasse I auszuführen.

Im Außenbereich und bei geöffneten Fenstern der zur Bundesstraße gerichteten Räume kann eine geringe Überschreitung der Immissionswerte auftreten. Diese sind zu dulden.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4, § 83 Abs. 1 Sächs.BO)

1. Gestaltung der Baukörper

Im gesamten Baugebiet sind für die Wohnhäuser Satteldächer zwingend vorgeschrieben. Garagen müssen die gleiche Dachneigung erhalten wie das zugehörige Hauptgebäude.

1.2. Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe beträgt an der Traufseite von OK Fußboden EG bis zum Schnittpunkt Außenwand mit Sparren maximal 3,3 m.

1.3 Dachaurbauten, Dacheinschnitte

Dachaurbauten sind im gesamten Wohngebiet untersagt. Solaranlagen werden von dieser Regelung nicht betroffen. Das gleiche gilt für Dacheinschnitte.

Die Belichtung und Belüftung von Räumen und des nicht ausgebauten Dachbodens kann durch liegende Dachfenster bis maximal 1 m² Fläche je Fenster erfolgen.

1.4. Dachdeckung

Für die Dachdeckung sind Materialien in den Farben grau bis anthrazit vorgeschrieben.

1.5. Gebäude- und Fassadengestaltung

Die Baukörperformen entsprechen den guten Beispielen der Sächsischen Dorflandschaft. Grelle Farben sind nicht zulässig.

1.6. Sichtblenden

Sichtblenden sind als Holz- oder Holzflechtzäune zulässig.

2. Einfriedungen siehe Grünordnungsfestsetzungen

3. Geländegestaltung

Geländeveränderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Geländeverhältnisse sind den angrenzenden Grundstücken anzupassen. Notwendige Böschungen sind in weicher Form auszubilden. Böschungen, die im Zuge der Erschließung des Baugebietes angelegt werden, sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

4. Vorgärten und Vorplätze

Hauszugänge, Garageneinfahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form auszubilden.

5. Antennenanlagen

Außenantennen sind im gesamten Gebiet nicht zulässig, falls der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage möglich ist.

Satellitenspiegel sind nur dann zulässig, wenn sie vom Straßenraum nicht sichtbar angebracht werden können. Sie dürfen nicht an einer zur Straße weisenden Gebäudefront angebracht werden.

6. Heizmedien

Die Luft schädlich verunreinigende Stoffe, wie Holz, Kohle, Kohleprodukte, sonstige Feststoffe und Abfall aller Art dürfen nicht für Heizzwecke verwendet werden (§ 9 Abs. 1, 23, 24).

Abweichend von den vorgenannten Festsetzungen ist die Verwendung von Holz als Brennstoff für die Zusatz- und Übergangsheizungen (Kachelöfen, Kamine) ausnahmsweise zulässig, wenn die Abgassysteme mit den entsprechenden Reinigungssystemen (dem Stand der Technik entsprechend) und der 1. BImSchV-K'einheizungsanlagenverordnung ausgestattet sind.

C) Hinweise

Archäologische Funde (z.B auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art) sind unverzüglich anzuzeigen und vor der Zerstörung zu schützen.

Eine entsprechende Klausel ist in das Leistungsverzeichnis der Tiefbauarbeiten aufzunehmen und muß auf der Baustelle in vollem Wortlaut vorliegen.

II. Festsetzungen zur Grünordnung

1. Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern

Unter Verwendung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation soll die geplante Baumaßnahme landschaftgerecht eingebunden werden. Flächenhafte Anpflanzungen sind als naturnahe Schutzpflanzungen notwendig.

Die nicht eingefriedeten, offenen Vorgartenflächen dienen zusammen mit den öffentlichen Grünflächen und dem Verkehrsgrün der Durchgrünung des Baugebietes im Sinne eines wirkungsvollen Gemeinschaftsgrüns und der Verbesserung des Wohnumfeldes.

1.1. Einzelbäume lt. Planeintrag

Die im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind in der vorgesehenen Anzahl zu pflanzen und zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Von den angegebenen Baumstandorten darf zur Anpassung an die örtliche Lage und die individuellen Bedürfnisse geringfügig abgewichen werden.

Die Baumart muß sich im Rahmen der u.a. Auswahlliste bewegen und die endgültige Kronenausformung berücksichtigen, soweit im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen getroffen wurden.
Bäume in Sichtdreiecken sind als Hochstämme mit einem 3 m hohem Kronenansatz zu pflanzen.

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinius betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Kleinkronige Bäume

Cornus mas	Kornelkirsche
Laburnum watereri "Vossii" (nicht in der Nähe von Kinderspielplätzen)	Goldregen
Malus spec.	Apfel
Prunus spez.	Kirsche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Pyrus spec.	Birne

1.2. Strauchpflanzungen gemäß Planeintrag
(§ 9, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83, Abs. 1, Nr. 4 Sächs. BO

1.2.1. Für die im Bebauungsplan mit Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie bei Verkehrsgrünflächen stehen folgende Gehölze zur Auswahl:

Sträucher

Berberis	Berberitze
Chaenomeles	Steinquitte
Cornus	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cotoneaster	Felsmispel
Deutzia	Deutzie
Forsythia	Goldglöckchen
Hydrangea	Hortensie
Kerria jap. 'Plena'	Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Lonicera	Geißblatt, Heckenkirsche
Philadelphus	Falscher Jasmin
Pyracantha	Feuerdorn
Rhododendron, Azalea	Rododendron
Ribes	Zier-Johannisbeere
Salix in Arten kleiner 3 m	Weide
Spirea	Spierstrauch
Symphoricarpos	Schneebeere
Weigela	Weigelie
Wild- und Parkrosen	
Pinus mugo mughus	Krummholz-Kiefer

Bodendeckende Gehölzer

Berberis	Berberitze
Calluna, Erica	Heidekraut
Cotoneaster	Felsmispel
Euonymus	Spindelstrauch
Hedera helix	Efeu
Hypericum	Johanniskraut
Iberis	Schleifenblume
Lonicera	Geißblatt
Mahonia aquifolium	Mahonie
Pachydandra termin.	Ysander
Potentilla	Fingerkraut
Pyracantha	Feuerdorn
Ross-Bodendeckerrosa	
Salix spec.	Kriech-Weide
Vinca spec.	Immergrün

1.2.2. Naturnahe Schutzpflanzung

Die naturnahe Schutzpflanzung ist mindestens in der vorgeschriebenen Breite anzulegen. Folgende Gehölze stehen zur Auswahl:

Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume (Kirsche, Pflaume, Birne, Apfel, Walnuß)	

Sträucher

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Cornus	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Spindelstrauch
Ligustruis vulgare	Liguster
Rhamnus spec.	Faulbaum
Ribes spec.	Johannisbeere
Salix spec.	Korb-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus spec.	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum	Schneeball
Obststräucher (Johannis-, Himbeer, Brombeere und Stachelbeere)	

1.2.3. Vorgärten

Nicht eingefriedete, offene Vorgartenflächen gemäß Planeintrag sind als Rasenflächen oder mit niedriger Dauerbepflanzung (Bodendecker) auszulegen. In den Flächenpflanzungen können Sträucher lt. Auswahlliste 1.2.1. gesetzt werden, desgleichen gilt dies für Verkehrsgrünflächen.

1.3. Mindestpflanzgrößen

Hochstämme	12 / 14	cm	Stammumfang
Stammbüsche	200 / 250	cm	Höhe
Heister	150 / 200	cm	Höhe
Sträucher	60 / 100	cm	Höhe, 2xv.
Bodendecker	20 / 40	cm	mit Topfballen

1.4. Negativliste

Kugel-, Säulen-und Hängeformen sowie buntlaubige Gehölze dürfen außer in den Hausgärten nicht gepflanzt werden.

2. Einfriedungen

2.1. Abstände

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen müssen die Einfriedungen einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen. Als Einfriedungen sind zulässig:
Holzzäune bis 90 cm Höhe, Hecken bis 1,5 m Höhe oder halbhohe Sträucher
nach Ziffer 2.3.

2.2. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der übrigen inneren Grundstücksgrenzen sind nur aus freiwachsenden Hecken und Sträuchern sowie Holzzäunen bis 90 cm Höhe zulässig.

An der äußeren Grenze des Wohngebietes sind auch Drahtzäune u.ä. möglich. Große Unterschiede in Höhe, Farbe und Ausführungen sind zu vermeiden, um den Gesamteindruck des Baugebietes nicht zu zerstören. Zäune, die nicht aus Holz sind, müssen mit Gehölzen vorgepflanzt werden oder mit Klettergehölzen begrünt werden.

2.3. Auswahlliste für Hecken und halbhohe Sträucher

Berberis	Berberitze
Cornus	Hartriegel
Cotoneaster	Felsmispel
Deutzia	Deutzie
Euonymus-halbhoch	Spindelstrauch
Lonicera pileata	Heckenkirsche
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla	Fingerkraut
Pyracantha	Feuerdorn
Ribes	Johannisbeere
Salix halbhohe S.	Weide
Spiraea	Spierstrauch
Symphoricarpos	Schneebeere
Wild- und Parkrosen i.AuS.	
Pinus mugo mughus	Krummholz-Kiefer

2.3.1. Negativliste

Abies iAuS	Tanne
Chamaecyparis iAuS	Scheinzypresse
Juniperus iAuS	Wacholder
Larix iAuS	Lärche
Picea iAuS	Fichte
Pinus (außer P. mugo mughus)	Kiefer
Taxus	Eibe
Thuja	Lebensbaum

3. Müllplätze

Falls Mülltellplätze außerhalb des Gebäudes vorgesehen, dem Straßenraum zugeordnet werden und direkt einsehbar sind, sind diese mit Gehölzen nach Ziffer 2.3. einzugrünen.

Planzeichen		Gesetz. Grundl.
▬▬	UMGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
WR	GEBIETSFESTSETZUNG	§ 9 (1) 1. BauGB §§ 1 BauNVO
—·—·—	Gemarkungsgrenze	
—·—·—	BAULINIE	§ 9 (1) 2.,BauGB §§ 23 BauNVO
—·—·—	BAUGRENZE	"
———	ABGRENZUNG DER GEBIETE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN	
/	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
I	EIN VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG	§ 9 (1) BauGB §§ 6 BauNVO
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1., BauGB §§ 16-21 BauNVO
0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	"
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§§ 22, 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2., BauGB §§ 22 BauNVO
38° - 45°	DACHNEIGUNG	
▭▭	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21., BauGB
◄—►	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 2., BauGB
ST	STELLPLATZ	§ 9 (1) 11.,BauGB §§ 12 BauNVO
P	PARKPLATZ	
V	VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN	1.1, 1.2 GOF
○	ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN	§ 9 (1) 15., BauGB 1.1, 1.2 GOF
	SPIELPLATZ	"
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE; OFFENE VORGÄRTEN	"
	NATURNAHE SCHUTZPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 20.,BauGB 1.2.2 GOF
•	PFLANZGEBOT FÜR GROSSKRONIGE BÄUME	§ 9 (1) 25a, BauGB 1.1 GOF
•	PFLANZGEBOT FÜR KLEINKRONIGE BÄUME	"
○	VORGESCHLAGENE STANDORTE FÜR BÄUME UND GROSSTRÄUCHER	§ 9 (1) 25a, BauGB
—o—o—	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13.,BauGB
—=—	ABWASSERLEITUNGEN (SCHMUTZ; TAGEWASSER)	"
◯	KLÄRANLAGE	§ 9 (1) 14.,BauGB
M	MÜLLPLATZ	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom...~~xx.xx.xx~~... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt am 21.10.91 erfolgt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.04.92 durchgeführt worden.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.12.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.01.93 bis zum 05.02.93 während folgender Zeiten

Montag	9.00 - 11.30	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30	und	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30	und	13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr		

   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.12.92 im amtlichen Verkündigungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 25.02.94 wird als richtig bescheinigt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 17.05.94 Lt. Vermessungsamt

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.05.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Öffentlichen Auslegung unwesentlich geändert worden.
   Daher wurde keine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift
   Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.11.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.93 gebilligt.
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
    Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.11.94 Az.: 32-5241.01/2-1-5432 -1/89 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
    Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.01.95 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .....Az: ..... bestätigt.
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
    Stollberg, den 16. JUNI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Txet (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
    Stollberg, den 11. JULI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... m ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ~~16.06.95~~ bis zum ~~01.07.95~~ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ~~01.07.95~~ in Kraft getreten.
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
    Stollberg, den 11. JULI 1994 Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Grundlage:
Bebauungsplan v. Fa. BAUCON Bauplanung GmbH Dresden
Objektnr.: 92-0-23-25 v. 11/1993

Datum	Änderungen	Index	Signum

ISA GmbH
Ingenieurbüro für Statik und Architektur
Zwickauer Str. 296 , 09116 Chemnitz Tel.: 853096

Auftraggeber: GETEC Bauträger GmbH
Uhlandstr. 8
09130 Chemnitz Tel .: 468341

Eigenheimwohngebiet Stollberg– Gablenz

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRUNORDNUNGSPLAN

	Datum	Name	Maßstab :	Zeichnungs-Nr .:
Gezeichnet	31.05.94	Geese/Kießl	1 : 500	
Projektltr./Archit.	02.06.94	Kießling		
Statik/Konstr.			m ;cm	
Geschaftsf.	6.6.94	Geese		
Bauherr	6.6.94	Getec Bauträger GmbH		

Projekt Nr.: 06194 Blatt-Gr.: 1230 x 840

ausgegeben an	Anzahl	Datum	ausgegeben an	Anzahl	Datum